Ich Caspar Friderich Schab zum Staufenburgk. Thue kundt und bekenne vor mich und mei-
ne Erben, daß ich der edlen und tugentsamen Frawen Tattlosen von Tirsingen Geborenner von Brff weilandt der edlen vnd Ehrnvesten Johann von Tirsingen gewesener ganß-
sichtiger hier allhier zu Marburgk seligen nachgelassener Witwe ein viertel vnd Jahrs Zinß oder mit ihrem Willen wie zu mir mein Inhaltenden, die ich eing ich verhaftet bin
und wie die ich dessetzt verlandt zu Martinstag Anno Dreyßig Gulden, dem Gulden zu zwey Orthaben Pfennigen gerechnet, Doch ma/ so und die ich der Zeit oder meine Erben oder
Jahrs vor Sonntag Palmarum gemelte Summa Geldt ich Gulden Pfennigen, ich ihrer gegen eine dreymalige Quittung oder der Frawen Erben oder Inhaltenden die zu Zeuffe
am gutten Gartten Großen gemeinen Kaiserlichen Münze Zu Frankfurt, und gutten erzalten Zahlung, ein ist und will. Gegen Marburgk Nach Statt oder Zu Frankfurt wo sie die Nöthigen oder
Frawen, ihre Erben Stuhl zu zeuffen oder dieselbe Frawen Erben, Dargegen und vor welche gedachte Frawen Tattlosen von mir gegebene und ausgemelte Verhaftung Verbunden Verbe wonderth Gul-
den jeden zu Zwanzig Groschen alß gerechnet, darauber zum einer Summa an Gutten gangbaren Großen Gartten Kaiser einer ablagenen Münze erzalet und zu meinem Handen gebracht
die obige Verbe wonderth Gulden Pfennig also am gutten gangbaren Großen Gartten Kaiser einer ablagenen Münze entfangen und verthon zu meinem Nutz, dem mitzu Angelegen
wendet haben. Ich sage derhalben, so die gedachte Frawen Tattlosen und ihre Erben und wem sie oder ihrer einer ferner Nothdurft ein macht, einer Verbe wonderth Gulden, darzu ge-
und gerichtmeßiger Zeit und Jahrs erlegt, und sonder dannach vor mich und meine Erben, so mir und ihren Erben und Erbnehmen solche Zwey sichte Gulden davon, wie oben gemelt, oder ein jeder
Jahrstag gegen Marburgk Zu zinßen oder Nutzen stell, und ihnen gewaren und es mannen, so kann zu Frankfurt, da ich auß eigenbrieff und gaue, so halthaftig, oder und gaue, so ich der Frawen
Erben und ihrem Erben zu ewigen Handen und gewaren, auß einer Graffenlich Solmsischen Handtierscheidungs oder Huttiegen genandert Gilchen Gutten meldent zu einem pfand Ein
Jeder an Zaung Wir Conradt Grancz zu Solms und Herr zu Minzenberck, und andel mit Zehen hundert und sechzig Gulden, Welche meine freundliche Liebe Frawen
Maria Tattlosa Geborne Göringen, mir in Gotten zugewandt und seiner mir zu meinen Handen, wie Handtlich und redlich vergemelt, Dabey vorwandte
vor ihren einigen Erben und Ihrem mitter Erben vor ihre zu zeuffe Verbe wonderth Gulden Zahen und der Grundt und Zinß daraus, wie auß allen Interesse so dessen
und Zehen mögliche zu einer vor ingerungh und gewere, nun unter Handen, wie vorgemelt zu vorgenommen und zu zeuffen, Dergestalt und also wenn Ich oder Meine Erben an gemelter
Schallungh des capitals oder ordentlichen Zinse, einig oder mangelhaftig ersuchen, wordenn, oder Ihnen, oder wo ders mit zu thun, Dann als dann die Frawen oder Ihre Er-
ben, obige gemeinte und zuge haltene Handtlichen Verbeinungen vor ich und alle Ihrem eigenthumb zugewandten und dero ich zuuerbringen auch aus Volkommelten Wehren
und Gerechtigkeit Pflichtig die vollige Zahlung zu zeuffen darauß zu geben, zu thun und mangel haben, alle ohne allen mein oder gedachter meiner Haußfrawen und
Ihren vor Ihrem Erben und nemen, Es wenn es so und alle die, so Gutten, was darum zu machen erwedgetes, ein Gesetzbrieff auß Ich Maria Tattlosa
Geborne und ich einigen Call Eller und Federen gutten Gartten, Kaiser Privilegien und erguedigungs Brieffen, welcher dem weisthum gebleibt zum Dritten, Ihnen mögen
Sonderlich aber der Privilegien Pis Prelationis Senatus Consulti Velleiani, und ein die selbige Gemelt Zu Nutz genommen oder erfunden werden mögen, Dessen Ich auch vor fundig
Ihrem mein Ihrem Bruder Liebe Vatter und Jungfrawen Zuder ein Gewichtet wordenn, gentzlich und gemahl hiermit willen erzeben, und darauß und das ein es fundigten gefrigen Lahm
Alles mahl zu Nutzen, Verzichen haben, Zu Urkundt Ich Caspar Friderich Schab hiermit vnd darumb zu verthum zu wahren ewigen, und als selbst fest
digen ein den Edlen und Ehrnthuesten Alexander Göringen Fürstlichen Hessischen Hofmeister meinem freundlichen Lieben Schwager Walther, Dergestalt und
Ich oder einiger mangel an dieser Handtlichen Verbeinunghe erfahren, Das Er als selbst Gültiger und einiger Darzu Zahen und walthen solle, ich dem Ihm
und dem meinen Ihr oder einer Zu gutthun, Darzu geben hab Ich mein und meiner Erben auch verschaffen, Dann ich oder meine Erben solche Ver-
meinte Handtlichen Verbeinungs und zu, auß zu nutzen meinen freundlichen Lieben Schwager Walther als einigen und selbst Gültigen, wie Ich selbst an mich
Erben und Ihm einer Vollmachtung erledigen will, Das Ich einige Jahre zu thun mahlt geben soll, Erstlichen Ich oder Meine Erben solche Zahlung der
Zahlen und Ihrem Erben an Tag Zahl vor Palmarum vorbindigen und Zahlen das Capital geldt vor Palmarum darnach verdienen und Zinset allen Gestalten pen-
sion, und ersteuffenen Zehen oder Interesse an gutten gangbaren Großen Gartten Kaiser einer ablagenen Münze darüber Zahlen der Zinßen, und Ihren Erben
erlegen und zahlen werde. Dessen zu Urkundt der Warheit hab Ich Caspar Friderich Schab meinen Zum Siegel hieran gehangt
und mich mit eigenen Handen unterschrieben, Auß Darzu erbetenen Bezeugen meinen freundlichen Lieben Schwager Walther, das er als Zeuge
und selbst Gültiger Zu einer mit allem vor ich selbst, sonder Zeugen erbitt meiner Gerichten meiner freundlichen Lieben Haußfrawen, vom
meinigen selbe vorwandte angehaben vor Verbeinung hierauff eigene Hannd und Siegel unterschrieben, und mir angeeignet, Siegel und Hannd
Alexander Göring meiner Vollmachtung Zu Urkundt die Frawen gelegen, Wo sie wollen
Hebeill dero allem, hierzu vom Matthias, als einigher und selbst Gültiger zu stehen vor mich Kundt Schwarzen Vorgehandelten gemeinen Zeugen, bewegt
und Ich Hermelbe meiner freundlichen Lieben Schwager gebeten mich erbeten, Geschehen zu Marburgk vor die Palmarum Anno Domini Fünffzehen
hundert

Alexander Göring

Caspar Friedrich Schab

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Ich Caspar Friderich Schabzum Staufenburgk. Thue Kündt vnd bekenne vor mich vnd mei-
ne Erben, Das ich der Edlen vnnd Tugentsamen Frawen Zeitloßen von Zimmern Gesprenner von Witt verstandt der Edlen vnd Ehrentrichen Johann von Zimmern gewesten Landts-
schreiber alhier zu Marburgk seligen nachgelassen Witwe ein viertel vom Dorff Frauen Lemen, oder mit Ihrem Gerichten wie zum andern Zugehörungen die sie ererbt vnd
vnd was sie durch ererbnuß zu Igerlingen, Dreßig Gulden, die Ihr Gotthan Jungen gewesen, Wormas, Jm und die Jhr oder meine Eben, oder
jegen ihr Sonntag Fastnachten gemelte Dorff, ich Waldman Jungen, Jrmen, Jo tem, gegen, aus Frembden Gerichtlichen der Jarfen Jrmen Lemen oder Zubehörden die sie durch
den gütten Kaufen Gewonnen Kriegs Nimmer Zeitlosen vnd gütlichen erzeilen Lassen ist vnd will. Wegen Marburgk Marcktt oder zu Frieden wie sie der Nothwendigen
Jrrenmen, gen hin sicher verkommen, Jedoch nicht Jrrenmen wendem, Dargegen vnd vor Hett gedachte erwirte Zeitloß vnnd Jrrenmen mir ecomellten Vorbarer Dorff Hundert Gul-
den, jedoch zu zwanzig, vom alt gewerchnet, earnten Jm einer Summa an Gutter gangbaren Gewesen Gutter Kriegs vnter ehlagenen Münze erzalet vnd zu meinem Handen gelieffert
die obige Dorff Hundert Gulden Jahrlich alß am gütten gangbaren Gewesen Gutter Kriegs vnter ehlagenen Münze entfangen, vnd verthon zu meinem ge Jrrenmen nutzen angewendt haben.
Dagegen Derohalben, ich die gedachte erwirte Zeitloß Jrrenmen vnd Jhre Jrrenmen vnnd erben einigen Jrrenmen Nichtes zu machen einen Dorff Hundert Gulden, sampt Jrrenmen
mit gutt vnbindt Dorff eibig verschreibt, vnd gerede Demselben vor mich vnnd meine Jrrenmen, so vnd Jrrenmen Jrrenmen vnd Jrrenmen Jrrenmen Jrrenmen